

Smart Border Austria

Newsletter Nr. 10/2026

Sehr geehrte Abonentin, sehr geehrter Abonnent,

Mit 01. Juli 2026 ist der Grenzübertritt für den gewerblichen Güterverkehr bei der Zollstelle Tisis nur noch Fahrzeugen mit **bereits erstellten Smart Border Anmeldungen** (Ausnahmen siehe Newsletter Nr. 8/2026) gestattet.

Im Rahmen von Smart Border Austria weisen wir Sie darauf hin, dass sobald eine Zollstelle in Smart Border Austria überführt wurde (wie z.B. die Zollstelle Tisis mit 1.6.2026), der Arbeitsplatz der jeweiligen Zollstelle nur mehr ausschließlich für die Zollbehandlung zur Verfügung steht. Ein Parken von Fahrzeugen zu Zwecken wie Erstellen von Zollpapieren (Achtung Ausnahmen), zur Einhaltung von Ruhezeiten, zur Einnahme von Speisen, zum Nächtigen etc. ist nicht zulässig. Personen, die den Arbeitsplatz für nicht der Zollbehandlung dienende Zwecke benutzen, haben diesen über Verlangen der jeweiligen Zollstelle zu verlassen, wenn dadurch der Verkehrsfluss behindert wird oder schutzwürdige Interessen von Parteien des Zollverfahrens beeinträchtigt werden (siehe dazu § 11 Abs. 5 ZollR-DG).

Stellen Sie daher unbedingt sicher, dass die notwendigen Zollprozesse (Ausfuhr EU – Einfuhr CH/LI; Ausfuhr CH/LI – Einfuhr EU) bereits vor Eintreffen des Fahrzeuges an der Grenzzollstelle durchgeführt worden sind.

Abschließend dürfen wir Sie, wie im Newsletter Nr. 8/2026 vom 23.05.2026 ausgeführt, daran erinnern, dass die Abgabe einer Zollanmeldung in der Ausfuhr als auch in der Einfuhr am **BMF Warenort bei der Zollstelle Tisis NICHT zulässig ist**.

Freundliche Grüße

Ihre Finanzverwaltung